

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.2005

Geschäftszahl

2001/12/0091

Rechtssatz

Die Definition des Begriffes der Berufskrankheit in § 2 Z. 11 lit. a Wr UFG 1967 entspricht im Wesentlichen jener in § 177 Abs. 1 ASVG; beide Bestimmungen verweisen auf die in der Anlage 1 zum ASVG bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen. Daher kann für die Beurteilung des Vorliegens einer Berufskrankheit im Sinne des § 2 Z. 11 lit. a Wr UFG 1967 die zu § 177 Abs. 1 ASVG ergangene Rechtsprechung des OGH herangezogen werden.